

12.10.2020

## Kleine Anfrage 4560

der Abgeordneten Sven W. Tritschler und Herbert Strotebeck AfD

### Radio RSG – wie viel Steuergeld erhält der „Privatsender“?

Radio RSG ist einer von 44 Lokalradiosendern in NRW. Sein Sendegebiet umfasst die kreisfreie Städte Remscheid und Solingen. Gemäß § 52 Landesmediengesetz (LMG) ist der Sender nach dem sogenannten „Zwei-Säulen-Modell“ organisiert.

Bei diesem Modell sind für jeden Sender jeweils eine programmverantwortliche „Veranstaltergemeinschaft“ sowie eine „Betriebsgesellschaft“ zu bilden, die technisch und wirtschaftlich für den Sendebetrieb verantwortlich sind.

Die „Veranstaltergemeinschaft“ besteht gemäß § 62 LMG aus bis zu 23 natürlichen Personen, die von folgenden Personenkreisen entsandt werden:

- Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- Gewerkschaften,
- der zuständigen Kommunalvertretung,
- Arbeitgeberverband,
- Jugendring, Wohlfahrts- und Naturschutzverbände,
- Verbraucherzentrale,
- Verlegerverband,
- Journalistenverband.

Außerdem muss jeweils mindestens eine Person

- aus den Bereichen Kultur und Kunst sowie Bildung und Wissenschaft,
- aus dem Kreis der Personen mit Migrationshintergrund,
- aus dem Kreis der örtlichen Organisationen von Menschen mit Behinderungen sowie
- aus dem Bereich der Bürgermedien im Verbreitungsgebiet der Veranstaltergemeinschaft angehören.

Wie bei allen Lokalradiosendern wird auch bei Radio RSG die genaue Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft vor der Öffentlichkeit verborgen gehalten.

Mitglieder des Landtags haben ebenso wenig wie Mitglieder des zuständigen Aufsichtsgremiums (Medienkommission bei der Landesanstalt für Medien) die Möglichkeit herauszufinden, wer im einzelnen Mitglied dieser Veranstaltergemeinschaft ist (vgl. Drs.

Datum des Originals: 12.10.2020/Ausgegeben: 13.10.2020

17/10856 und 17/7907). Lediglich der Vorstand der Veranstaltergemeinschaft wird auf der Website von Radio RSG ausgewiesen.<sup>1</sup>

Gemäß § 59 LMG sind die Städte Solingen und Remscheid mit 14 Prozent bzw. elf Prozent an dem Sender beteiligt, weitere Anteilseigner sind der Boll Verlag mit 38 Prozent, das Remscheider Medienhaus mit 26 Prozent und die Rheinisch-Bergische Verlagsgesellschaft mit zehn Prozent.

Radio RSG produziert wie alle Lokalradiosender in NRW nur einen Teil seines Programms selbst. Siebzehn Stunden des täglichen Programms liefert der landesweite Monopolist „Radio NRW“, ein Umstand, der durch die Verwendung von „Radio RSG“-Jingles und durch die Selbstbezeichnung als „Ihr Lokalradio“ verschleiert wird. Radio NRW gehört u.a. der FUNKE Mediengruppe, deren Hauptanteilseigner CDU-Minister Stephan Holthoff-Pförtner ist und dem Zeitungsverlag Neue Westfälische, der wiederum mittelbar der SPD gehört.

Die staatlich erzwungene, stark fragmentierte Struktur des Lokalradios in Nordrhein-Westfalen hat dazu geführt, dass die wirtschaftliche Grundlage der werbefinanzierten Sender häufig unzureichend ist. Die Digitalisierung und die damit verbundene Verbreitung von Streamingdiensten, Podcasts und ähnlichen Angeboten sowie die Einführung von DAB+ ist für viele Sender – vor allem für diejenigen in kleineren Verbreitungsgebieten – inzwischen existenzbedrohend.

Aus diesem Grunde wurden bereits vor der durch den „Corona-Lockdown“ verursachten Wirtschaftskrise Subventionen für die kaum noch überlebensfähigen Sender gefordert (vgl. Drs. 17/4119).

Die Landesregierung einigte sich gemäß Auskunft des Chefs der Staatskanzlei (APr. 17/998) mit der Landesanstalt für Medien und mit Vertretern der Lokalradiosender im Zusammenhang mit der „Corona-Krise“ auf einen „Solidarpakt Lokalfunk NRW“ mit einem Gesamtvolumen von 700.000 Euro, von denen ein Teil aus Steuermitteln und ein Teil aus „Rundfunkbeiträgen“ finanziert wird.

Weiterhin unterrichtete der Chef der Staatskanzlei den Landtag vor einigen Tagen über eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Land und Bund (Vorlage 17/3828), nach der Mittel aus dem Förderprogramm „NEUSTART KULTUR“ den NRW-Lokalradios zugutekommen sollen. Bundesweit sind zur Förderung des Hörfunks Steuermittel in Höhe von 20 Millionen Euro vorgesehen.

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. In welcher Höhe hat Radio RSG Mittel aus dem „Solidarpakt Lokalfunk NRW“ bezogen, bzw. wird es noch beziehen?
2. In welcher Höhe hat Radio RSG Mittel aus dem Förderprogramm „NEUSTART KULTUR“ bezogen, bzw. wird es noch beziehen?
3. In welcher Höhe hat Radio RSG bereits in den Jahren von 2017 bis 2020 andere Mittel aus dem Landeshaushalt bezogen, beispielsweise auf dem Wege über Werbebuchungen? (Bitte aufschlüsseln nach: Jahr, Verwendung, zuständigem Ministerium)

---

<sup>1</sup> <https://www.radiorsg.de/ueber-uns/impressum.html> - Abgerufen am 1. Oktober 2020.

4. Inwieweit sind die genannten Subventionen und Zahlungen an Radio RSG mit dem bereits im Ersten Rundfunkurteil (BVerfGE 12, 205) niedergelegten Grundsatz der „Staatsferne“ des Rundfunks zu vereinbaren?
5. Beabsichtigt die Landesregierung in der Zukunft weitere Zuwendungen an Radio RSG, die hier noch nicht aufgeführt sind?

Sven W. Tritschler  
Herbert Strotebeck